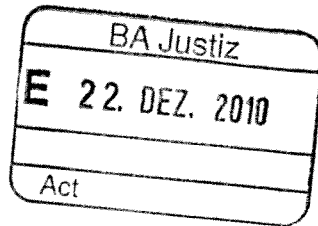
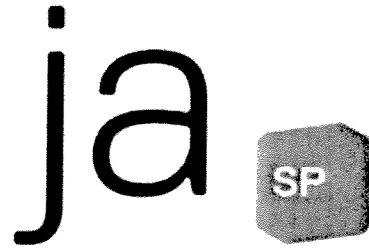


Bern, 23. Dezember 2010



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung zur Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz und ihre ParlamentarierInnen im Bundesparlament haben sich in der Vergangenheit immer wieder gegen die schnellschussartige Verschärfung einzelner Straftatbestände gewehrt und stattdessen die Einordnung einzelner Erhöhungsvorlagen in ein Gesamtkonzept gefordert. Wir begrüßen es deshalb sehr, dass eine solche Gesamtschau nun endlich vorliegt und ein ernsthafter Versuch unternommen wird, die einzelnen geschützten Rechtsgüter – und die Sanktionen bei ihrer Verletzung – besser auszutarieren. „Besser“ heisst in diesem Zusammenhang primär einmal „aktueller und den heutigen gesellschaftlichen Wertvorstellungen besser entsprechend“. Die SP Schweiz unterstützt grundsätzlich das Bestreben der Vorlage, das aus heutiger Sicht bestehende Ungleichgewicht zwischen den Strafandrohungen bei Vermögensdelikten einerseits und bei Delikten gegen Leib und Leben sowie die sexuelle Integrität andererseits zu mildern.

Bei genauerem Hinsehen entsteht allerdings der Eindruck, dass die angestrebte Harmonisierung zwischen den Delikten gegen Leib und Leben und den Eigentumsdelikten hauptsächlich in eine Richtung stattgefunden hat: in einer Verschärfung der Strafbestimmungen bei den Delikten gegen Leib und Leben. Zwar werden an einigen Orten auch Strafbestimmungen aufgehoben, Strafrahmen gesenkt und Mindeststrafen gestrichen – alles in allem bleibt aber – ohne die Änderungen einzeln gezählt und gegeneinander „in Gramm und Kilo“ abgewogen zu haben – der Eindruck zurück, dass das Strafgesetzbuch metaphorisch gesprochen „schwerer“ geworden ist. Diese Harmonisierungsvorlage ist damit tendenziell eine Verschärfungsvorlage, weswegen wir im Folgenden bei den Detailbemerkungen Vorschläge für Strafrahmenerhöhungen oder Einführung von Mindeststrafen sehr kritisch begutachten und teilweise ablehnen. Dies gilt z.B. bei den „Ungehorsamkeitsdelikten“ (Art. 285 und 286 StGB), bei denen nicht ersichtlich ist, mit was die vorgeschlagenen Straferhöhungen genau „harmonisieren“ sollen, sondern eher der Eindruck entsteht, dass aus einer

1

etwas obrigkeitgläubigen Sicht die Bestrafung zivilgesellschaftlichen Widerstands z.B. an Demonstrationen willkürlich verschärft werden soll.

Das Vorgehen, die Entwürfe für den AT StGB (Änderung des Sanktionenrechts) und den aktuellen Entwurf zur Harmonisierung der Strafrahmen im BT StGB zwar separat, aber gleichzeitig nicht klar zeitlich gestaffelt vorzulegen, halten wir für unglücklich. Der vorliegende Entwurf zur Strafrahmenharmonisierung geht offenbar davon aus, dass die in der AT-Vorlage vorgeschlagenen Änderungen telquel akzeptiert werden, was eine doch sehr gewagte Annahme ist. Die beiden Vorlagen sind in hohem Mass interdependent: Solange man nicht weiss, ob der Geltungsbereich der Geldstrafe tatsächlich von aktuell 360 Tagen auf 180 Tage reduziert wird (was wir z.B. ablehnen) oder ob die Obergrenze der teilbedingten Freiheitsstrafe wirklich von heute 3 auf neu 2 Jahre zurückgeschraubt wird (auch hier sind wir dagegen), können ganz viele Vorschläge für neue Strafrahmen und Mindeststrafen im BT nicht im Hinblick auf ihre tatsächliche Tragweite beurteilt werden, resp. es muss dann ständig mit unterschiedlichen Hypothesen gearbeitet werden, was die ohnehin schon umfangreiche und komplexe Vorlage nicht übersichtlicher macht und die Gefahr von Fehlern im parlamentarischen Prozess deutlich erhöht.

Wir sind deshalb ganz klar der Meinung, dass die Arbeiten am vorliegenden Entwurf zur Strafrahmenharmonisierung sistiert werden sollen, bis die parlamentarische Beratung des AT StGB (Sanktionenrechtsvorlage) beendet ist.

Nach Abschluss der Arbeiten an der AT-Vorlage sollten die jetzt vorliegenden Vorschläge für die Strafrahmenharmonisierung noch einmal integral auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Dies sollte in diesem zweiten Schritt nicht nur im Quervergleich zu jeweils anderen vergleichbaren Straftatbeständen erfolgen, sondern bei jedem Straftatbestand sollte auch einzeln noch einmal überprüft werden, ob die angedrohte Sanktion dem Rechtsgüterschutz wirklich angemessen ist. Teilweise wird das ja auch bei den jetzigen Vorschlägen gemacht, allerdings ziemlich unsystematisch, häufig nur lapidar und „aus dem Bauch heraus“ begründet im Sinne von „entspricht der Schwere des Verschuldens nicht“ und damit einigermassen willkürlich.

Bei dieser Gelegenheit sollte auch noch einmal vertieft geprüft werden, ob die neu vorgeschlagenen „Einheitstarife“ für die gewerbsmässige Begehung und die grausame Behandlung wirklich angemessen sind. Ist es wirklich richtig, bei gewerbsmässiger Begehung eine einheitliche Mindeststrafe vorzusehen und somit den gewerbsmässigen Diebstahl und die gewerbsmässige Erpressung mit derselben Mindeststrafe zu bestrafen? Vom Resultat her mehr zu überzeugen vermögen die einheitlich vorgeschlagenen 3 Jahre Mindeststrafe bei grausamer Behandlung im Zusammenhang mit Raub, Entführung, Geiselnahme und Vergewaltigung. Methodisch (Mittelwert) und argumentativ ist der Bericht hier allerdings etwas dürftig.

Ebenfalls noch einmal gründlich überprüft werden müssen die vorgeschlagenen Änderungen im Nebenstrafrecht. Recht schematisch sollen neu viele Taten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden. Diesbezüglich liest sich der Begleitbericht auf S. 12 wie eine Warnung vor der eigenen Vorlage: *„Dadurch wird die Strafdrohung massiv erhöht. Zudem werden auf diese Weise zahlreiche Übertretungen als Vergehen qualifiziert. Übertretungen werden nur ab einer bestimmten Schwere in das Strafregister eingetragen. Demgegenüber werden alle Vergehen eingetragen, bei denen eine Sanktion ausgefällt wird. Auch dies stellt eine Verschärfung dar. Die Heraufstufung von Übertretungen zu Vergehen wird sich mit einer Zunahme der Verurteilungen auch in der Strafurteilsstatistik niederschlagen, da diese auf den Zahlen des Strafregisters basiert.“* Dem ist wenig beizufügen, ausser dass die Notwendigkeit dieser Verschärfung in keinsten Weise belegt ist und dass die einschlägigen Kreise daraus wieder einmal „ein massives Ansteigen der Kriminalität in der Schweiz“ ableiten werden.

Es würde uns überraschen, wenn die Überarbeitung der Vorlage nicht insgesamt zu so vielen Änderungen führen würde, dass eine nochmalige Vernehmlassung nicht unausweichlich würde. Aus dem Bericht wird nicht ersichtlich, ob für die Erarbeitung der Vorlage eine Expertengruppe eingesetzt

wurde oder nur verwaltungsinterne Ressourcen in Anspruch genommen wurden. Falls es noch keine Expertengruppe gibt, regen wir an, für die Überarbeitung der Vorlage eine solche einzusetzen, damit bei einer so weitreichenden Überarbeitung des BT StGB Lehre und Rechtsprechung angemessen vertreten sind.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend wird Artikel für Artikel zu den Änderungsvorschlägen Stellung genommen. In Anbetracht der Erwartung, dass die Vorlage nach der Überarbeitung noch einmal in Vernehmlassung geht, haben wir zum jetzigen Zeitpunkt darauf verzichtet, selbständig die Strafrahmen jener Bestimmungen zu überprüfen, bei denen keine Änderungen vorgeschlagen werden und beschränken uns bei den Stellungnahmen mehrheitlich auf die wichtigsten Vorschläge.

Art. 116 Kindestötung

Die SP Schweiz lehnt die Aufhebung von Art. 116 StGB ab. Die Tatsache allein, dass es in den vergangenen Jahren zu wenig Verurteilungen aufgrund dieses Tatbestands kam, rechtfertigt nicht die Streichung dieses – im Vergleich zu den sonst zur Anwendung gelangenden Straftatbeständen wie Mord, vorsätzliche Tötung oder Totschlag – sehr privilegierenden Tatbestands. Will man jenen tragischen Einzelfällen gerecht werden, die es – wenn auch selten – auch heute noch gibt, dann braucht es diesen Straftatbestand weiterhin. Es ist klar, dass Verurteilungen nach Art. 111, aber auch nach Art. 113, bei dem keine zusätzlichen Strafmilderungsgründe nach Art. 48 mehr geltend gemacht werden können, zu erheblich höheren Strafen führen als nach Art. 116. Nicht zu vergessen ist, dass es jene „schwerwiegende Bedrängnis“ die der Bericht als anachronistisch einstuft, heute sehr wohl noch geben kann – dies insbesondere in Konstellationen mit Migrationshintergrund.

Art. 117 fahrlässige Tötung

Die Anhebung der Höchststrafe auf 5 Jahre Freiheitsstrafe ist unseres Erachtens richtig.

Art. 122 schwere vorsätzliche Körperverletzung

Die Formulierung „Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren“ ist ein Fremdkörper in der Terminologie des StGB und als Ausdruck des gesetzgeberischen Misstrauens in die Urteilsfähigkeit der Gerichte an diesem Ort auch unwürdig. Offensichtlich soll damit – in Vorwegnahme der Änderungen des Sanktionenrechts im AT StGB – eine bedingte oder teilbedingte Verurteilung bei diesem gravierenden Delikt ausgeschlossen werden.

Auch die SP Schweiz ist der Ansicht, dass vorsätzliche schwere Körperverletzung in der Regel eine unbedingte Freiheitsstrafe rechtfertigt. Sie wehrt sich aber dagegen, dass für jene wenigen Fälle, wo dies nicht so ist, den Gerichten der notwendige Urteilsspielraum genommen wird. Hinzuweisen ist zusätzlich darauf, dass die Mindeststrafe für Totschlag ein Jahr beträgt – es erscheint vor dem Hintergrund des Rechtsgüterschutzes nachgerade als absurd, dass jene für schwere Körperverletzung doppelt so hoch sein soll.

Wir schlagen vor, die Mindeststrafe lediglich auf ein Jahr zu erhöhen und sind einverstanden, die Geldstrafe auszuschliessen.

Art. 125 Abs. 2 fahrlässige schwere Körperverletzung

Auch hier macht es vor dem Hintergrund des Rechtsgüterschutz keinen Sinn, den Strafraumen für fahrlässige schwere Körperverletzung auf dieselbe Höhe anzuheben wie jenen für fahrlässige Tötung. Das Argument, dass es letztlich häufig vom Zufall abhängt, welchen Erfolg die Fahrlässigkeit nach sich zieht, vermag nicht wirklich zu überzeugen – man müsste dann konsequenterweise auch denselben Strafraumen zur Anwendung bringen, wenn die Fahrlässigkeit überhaupt keine Folgen hat. Dies tun die abstrakten Gefährdungsdelikte des Strassenverkehrsgesetzes aber richtigerweise nicht. Noch systemfremder ist die Begründung im Bericht, die Pflege eines schwer verletzten Opfers könne für die Familie ebenso belastend sein wie der Verlust des Familienmitglieds. Das StGB ist richtigerweise dem Prinzip des Verschuldensstrafrechts verpflichtet – danach bemisst sich die Strafe am Verschulden des Täters und nicht an den Belastungen, die sich für die Angehörigen aus der Tat ergeben – wie sehr auch immer man sich in deren Vergeltungsbedürfnis einfühlen können mag.

Der Vorschlag für eine Strafraumenerhöhung auf 5 Jahre ist wohl nur auf dem Hintergrund der Raserproblematik verständlich. Es erscheint grundsätzlich als ziemlich problematisch, den Strafraumen für ein Delikt, das eine breite Palette von Begehungsformen umfasst, nur wegen einer Täterkategorie massiv zu erhöhen und damit den „Normalfall“ mitzuerfassen. Dazu kommt, dass seit in Kraft treten des neuen AT StGB vor zwei Jahren der Strafraumen auch bei diesem Delikt bei mehreren Verletzten (Realkonkurrenz Art. 49 Abs. 1) auf 4.5 Jahre erhöht und die frühere Beschränkung auf 3 Jahre in der Strafkategorie „Gefängnis“ weggefallen ist. Damit dürfte dem Strafbedürfnis auch in diesen Fällen in den allermeisten Fällen Rechnung getragen werden können.

Wir beantragen deshalb, die Strafobergrenze für fahrlässige schwere Körperverletzung auf 3 Jahren zu belassen.

Art. 128^{bis} falscher Alarm

Die Reduktion der Höchststrafe auf ein Jahr ist richtig.

Art. 129 Gefährdung des Lebens

Die Einführung einer Mindeststrafe und der Ausschluss der Geldstrafe bei Art. 129 sind unnötig. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, welch breites Anwendungsfeld der von der Bestimmtheit der Formulierung nicht über jeden Zweifel erhabene Straftatbestand hat (vom Halten einer schussbereiten Waffe in der Art, dass ein sich unbeabsichtigt lösender Schuss in der Nähe von Menschen einschlagen könnte bis zu gefährlichem Überholen auf der Autobahn). In leichten Fällen ist eine Geldstrafe absolut ausreichend.

Art. 133 Abs. 1 Raufhandel

Wenn auf die im Bericht zitierte Kritik aus der Lehre abgestellt werden sollte, dann müsste das konsequenterweise zu einer Senkung des Strafraumens beim Angriff und nicht zu einer Erhöhung beim Raufhandel führen. Und auch wenn es sicher z.T. zu schwierigen Abgrenzungsfragen beim Übergang zwischen Angriff und Raufhandel kommen mag, so darf man dennoch nicht aus den Augen verlieren, dass das Verschulden beim Angriff, bei welchem auf ein nicht mit Gegenangriff reagierendes Opfer losgegangen wird, deutlich höher ist als beim Raufhandel, bei dem die Beteiligten gegenseitig aufeinander losgehen. Von daher ist die heutige Differenzierung der Strafraumen von Angriff und Raufhandel richtig und soll so belassen werden.

Art. 139 Diebstahl

Der Unrechtsgehalt der Begehung von Diebstahl im Rahme einer Bande, die sich zur fortgesetzten Verübung zusammengefunden hat ist eher vergleichbar mit der Gewerbsmässigkeit des Diebstahls als mit der besonderen Gefährlichkeit der Begehung und dem Mitführen von Schusswaffen (wobei selbstverständlich Ziffer 3 zur Anwendung gelangt, wenn eine Diebesbande Schusswaffen mitführt). Der bandenmässige Diebstahl ohne Mitführen von Schusswaffen oder anderweitig besonders gefährlicher Begehung muss deshalb in Ziffer 2 transferiert werden. Mit den übrigen Änderungsvorschlägen sind wir einverstanden.

Art. 140 Raub

Auch hier findet sich in Ziff. 3 wieder die verunglückte Formulierung der „Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren“, die eine bedingte oder teilbedingte Strafe ausschliessen soll. Es kann hier auf das bei Art. 122 Ausgeführte verwiesen werden.

Gänzlich verunglückt ist die Streichung von Ziffer 2 und die „Integration des Unrechtsgehalts“ von Ziffer 2 in Ziffer 1. Es ist in keinsten Weise einzusehen, warum Raub ab jetzt immer so bestraft werden soll, als wäre eine Schusswaffe mitgeführt worden. Dies gilt umso mehr, als bei der Bestimmung des Tatbestands zuweilen Unsicherheiten auftreten (siehe z.B. BGE 133 IV 207) was dazu führen kann, dass ein Täter, der einen Entreissdiebstahl begangen hat, mit derselben Mindeststrafe bestraft wird wie jemand, der einen Raub unter Mitführung einer Schusswaffe begangen hat. Das ist unhaltbar.

Wir beantragen deshalb, dass Art. 140 Ziff. 1-3 unverändert bleiben. Richtig ist die Senkung der Mindeststrafe in Ziffer 4.

Art. 158 ungetreue Geschäftsbesorgung

Die vorgeschlagene Streichung der Mindeststrafe ist richtig.

Zu prüfen wäre daneben unseres Erachtens auch, ob die ungetreue Geschäftsführung nicht nur als Vorsatzdelikt, sondern auch als Fahrlässigkeitsdelikt ausgestaltet werden sollte. Siehe dazu auch die parlamentarische Initiative 08.508 von Daniel Jositsch. Es wäre dabei darauf zu achten, dass man nicht in Wertungswidersprüche mit dem sonstigen Vermögensstrafrecht kommt, das bisher in seinem Geltungsbereich keine Fahrlässigkeitsdelikte kennt und dass nur die grobe Fahrlässigkeit, nicht aber jedes unternehmerische Versagen bestraft würde. Dass heute Fälle wie Swissair oder UBS keine strafrechtlichen Folgen haben, weil den zumindest grobfahrlässig Handelnden kein Eventualvorsatz nachgewiesen werden kann, ist derart stossend, dass hier eine Lösung gefunden werden muss.

Art 178 Verjährung bei Ehrverletzungsdelikten

Die heutige Verjährungsfrist von 4 Jahren soll zugunsten der allgemeinen Verjährungsfrist von Art. 97 Abs. 1 lit. c (7 Jahre) aufgehoben werden. Die Begründung hierfür überzeugt nicht. Es gibt durchaus stichhaltige Gründe, die Verjährungsfrist bei diesen etwas speziellen Straftatbeständen kürzer anzusetzen (rascheres Abklingen der Friedensstörung ohne bleibenden Folgen). Zudem würden mit der – durchaus diskutablen – Rückstufung der Beschimpfung zu einer Übertretung neue Inkongruenzen geschaffen: Diese würde nach 3 Jahren verjähren, während es bei der üblen Nachrede mehr als doppelt so lange dauern würde, was in Anbetracht der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den beiden Tatbeständen problematisch ist. Die SP lehnt deshalb die Streichung von Art. 178 klar ab.

Art. 186 Hausfriedensbruch

Die Beschränkung der Freiheitsstrafe auf maximal ein Jahr ist richtig.

Art. 187 – 195 strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

In diesem Bereich zeichnet sich die Vorlage durch Sorgfalt und Fingerspitzengefühl aus. Die SP Schweiz unterstützt das Vorgehen in diesem Bereich vollumfänglich. Weder die Erhöhung der Strafrahmen noch die Einführung von Mindeststrafen würden zu besseren Ergebnissen führen. Der Ausschluss der Geldstrafe ist bei diesen Delikten hingegen richtig.

Art. 197 Pornografie

Wir sind äusserst skeptisch, ob es Sinn macht, Art. 197 zum jetzigen Zeitpunkt zu revidieren. Aus dem Bericht wird klar, dass in Kürze eine weitere Revision dieses Artikels im Zusammenhang mit der Umsetzung der Europaratskonvention zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ansteht. Von solchem Gebastel sollte Abstand genommen werden, da es der Rechtssicherheit höchst abträglich ist.

Inhaltlich kann im Hinblick auf eine Änderung der Bestimmung – wann auch immer sie erfolgt – festgehalten werden, dass im Bereich der harten Pornographie eine Unterscheidung zwischen Produkten, die tatsächliche sexuelle Handlungen mit Kindern zeigen und anderen Produkten sinnvoll ist. Ebenso richtig ist die Unterscheidung zwischen reinem Konsum einerseits und Herstellung, Lagerung und Handel andererseits.

Bei letzterem schlagen wir vor, die Geldstrafe ebenso auszuschliessen wie beim eigentlichen sexuellen Missbrauch von Kindern. In Art. 197 Ziff. 3 und Ziff. 4 ist diese Strafart demnach zu streichen, nicht jedoch bei Ziff. 3^{bis}. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass durch die Herstellung und den Handel mit diesen Produkten – wohinter eine ganze Industrie steht – immer wieder ganz direkt neuer sexueller Missbrauch von Kindern generiert wird. Auch wenn diese Personen den Missbrauch nicht „eigenhändig“ begehen, so sind sie für sein Stattfinden doch ganz direkt verantwortlich. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb hier eine Geldstrafe möglich sein soll, wenn sie es bei der Förderung der Prostitution Minderjähriger nicht ist.

Im Hinblick auf den Rechtsgüterschutz, der sich bei der harten Pornographie weniger um die Sorge um den Betrachter dreht als auf jene fokussiert ist, die bei der Herstellung solcher Produkte zu Schaden kommen, drängt sich die Frage auf, ob Darstellungen von sexuellen Handlungen mit Tieren und von menschlichen Ausscheidungen nach wie vor als harte Pornographie gelten sollen. Wir regen an, noch einmal genau zu prüfen, ob diese Tatbestände nicht fortan unter Ziffer 1 fallen sollten.

Art. 213 Inzest

Die im Bericht dargelegten Gründe für eine Aufhebung der Strafbestimmung leuchten grundsätzlich ein. Letztlich ginge es mit der Aufrechterhaltung des Straftatbestands faktisch nur noch um die Bestrafung des einvernehmlichen Beischlafs zwischen erwachsenen Geschwistern – das ist eigentlich kein Thema, dessen sich das Strafrecht annehmen müsste. Von daher opponieren wir nicht gegen eine Aufhebung der Bestimmung, machen aber darauf aufmerksam, dass der Widerstand von anderer Seite gross sein wird und mit der Streichung des Artikels die ganze Vorlage gefährdet wird. Wir hätten deshalb viel Verständnis dafür, wenn die Streichung dieses Artikels aus strategischen Überlegungen wieder aus der Vorlage rausgenommen würde.

Art. 240 und 241 Geldfälschung

Die SP Schweiz ist einverstanden mit der Zusammenlegung der beiden Tatbestände und der Abschaffung der Mindeststrafe. Richtig ist auch, dass die heute nach oben offene Höchststrafe begrenzt wird. Fraglich ist allerdings, ob die Höchststrafe von 10 Jahren nicht immer noch zu hoch ist und auf 5 Jahre gesenkt werden sollte.

Art. 242 Abs. 2 Inumlaufsetzen falschen Geldes

Die SP Schweiz lehnt die Aufhebung der „Schwarzpeterklausel“ ab. Die Schuld des Täters bei Abs. 2 ist erheblich geringer als bei Abs. 1. Es handelt sich dabei um Geschädigte, die in den Besitz von Falschgeld gekommen sind und dieses nun weitergeben. Gerade bei Personen mit wenig finanziellen Ressourcen ist ein solches Verhalten angesichts des Schadens nachvollziehbar. Zwar ist eine mildere Bestrafung im Sinn Abs. 2 auch nach mit Abs. 1 möglich, aber mit einem gesondertem Abs. 2 gibt Gesetzgeber ein klares Signal.

Art. 243 Abs. 2 fahrlässiges Nachmachen von Banknoten ohne Fälschungsabsicht

Die Strafverschärfung in diesem Absatz ist nicht nachvollziehbar. Warum soll jemand mit bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe bestraft werden, wenn er fahrlässig und ohne Fälschungsabsicht Banknoten, Münzen oder amtliche Wertzeichen nachahmt? Vielleicht ist der Unterschied zwischen der vorsätzlichen und der fahrlässigen Begehung tatsächlich etwas gross – das würde in diesem Fall aber eher dafür sprechen, den Strafrahmen des Vorsatzdeliktes (bei dem ja auch keine Fälschungsabsicht besteht!) zu senken.

Art. 263 Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Die Darlegungen im Bericht, weshalb auf Art. 263 verzichtet werden kann, überzeugen weitgehend. Aus dogmatischer Sicht ist ohnehin klar, dass die Bestimmung einen Fremdkörper im Verschuldensstrafrecht darstellt. Aus rechtstatsächlicher Sicht wäre es aber interessant zu wissen, welche real geschehenen und nach Art. 263 abgeurteilten Fälle in Zukunft straffrei bleiben würden. Diese Kasuistik müsste in der Botschaft gut aufbereitet werden, damit noch klarer wird, ob auch aus einer pragmatischen Sichtweise tatsächlich so einfach auf den Auffangtatbestand verzichtet werden kann.

Art. 285 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

Für die SP Schweiz ist Gewalt und Drohung gegen Beamte kein Kavaliersdelikt und muss klar sanktioniert werden – wie dies mit der bestehenden Strafbestimmung ja auch gewährleistet ist. In Anbetracht des Umstands, wie rasch der Tatbestand selbst in der qualifizierten Form z.B. anlässlich der Auflösung einer Demonstration durch die Polizei und sich dagegen wehrende Demonstrierende erfüllt werden kann, halten wir die Einführung einer Mindeststrafe nicht für angebracht.

Art. 286 Hinderung einer Amtshandlung

Die massive Erhöhung der Strafandrohung ist nicht nachvollziehbar. Der pauschale Hinweis auf „die gravierendsten Verhaltensweisen, welche die staatlichen Organe daran hindern könnten, ihren Auftrag ungestört wahrnehmen zu können“, legitimiert jedenfalls nicht ohne weitere Erläuterungen die Erhöhung der Strafandrohung um das 6-fache! Wir lehnen diese Erhöhung klar ab.

Art. 296 Beleidigung eines fremden Staates

Wie im Bericht aufgezeigt, ist die heutige Höchststrafe auf jeden Fall zu hoch. In Anbetracht der Tatsache, dass Art. 296 StGB in der Regel nur von Diktatoren angerufen wird, während demokratische Rechtsstaaten beleidigende Äusserungen in der öffentlichen Auseinandersetzung zu entgegnen pflegen, geht die SP davon aus, dass der Straftatbestand auch einfach gestrichen werden könnte. Diese Haltung wird bestärkt durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 25. Juni 2002 (Colombani gegen Frankreich).

Art. 318 falsches ärztliches Zeugnis

In Art. 318 wird mit dem gleichen falschen Mechanismus vorgegangen wie schon beim Raub: Man integriert den qualifizierten Tatbestand in den Grundtatbestand und setzt deshalb die Strafandrohung beim Grundtatbestand hoch, was insgesamt zu einer Verschärfung für die leichten Fälle führt. Die SP wäre allenfalls einverstanden mit einer Erhöhung der Strafandrohung für den bisherigen qualifizierten Tatbestand in Ziff. 1 Abs. 2, nicht aber mit einer Erhöhung der Strafandrohung für den Grundtatbestand.

Art. 320 Amtsgeheimnisverletzung

Auch hier gilt dasselbe wie bei Art. 318. Die SP könnte sich vorstellen, die Schaffung eines qualifizierenden Tatbestands mit erhöhter Strafandrohung zu unterstützen, der zur Anwendung gelangen würde, wenn der Täter für die Begehung der Tat einen Vorteil gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen hat. Eine Integration dieses qualifizierenden Tatbestands in den Grundtatbestand und damit einhergehend eine Erhöhung der Strafandrohung beim Grundtatbestand lehnen wir aber ab.

Art. 321 Verletzung des Berufsgeheimnis

Siehe Kommentar zu Art. 320 obenstehend.

Art. 321^{ter} Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnis

Siehe Kommentar zu Art. 320 obenstehend.

Art. 325^{bis} und 326^{bis} Widerhandlungen gegen Mieterschutzbestimmungen

Die SP Schweiz beantragt, die beiden Artikel nicht zu streichen – sie dienen dem Mieterschutz. Der Umstand, dass sie nicht häufig angewendet werden, ist nicht erstaunlich, da der Schutz der Mietenden primär auf obligationenrechtlichem Weg erfolgt. Nichtsdestotrotz sollte das strafrechtliche Instrumentarium erhalten bleiben, um Extremfälle zu bekämpfen. Diese Bestimmung hat in den letzten Jahren grosse präventive Wirkung entfaltet. Sehr oft genügte es, Vermieter darauf hinzuweisen, dass ihr gesetzeswidriges Verhalten strafrechtlich relevant ist. Auch aus diesem Grunde dürfen diese Bestimmungen nicht gestrichen werden.

Wir bitten Sie, bei der Überarbeitung der Vorlage unsere Anregungen und Vorschläge möglichst weitgehend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär

Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)

Generalsekretariat

Nägeligasse 9

3000 Bern 7

Tel. 031 351 71 71

Fax 031 351 71 02

info@evppev.ch

www.evppev.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

8. Dezember 2010

Harmonisierung der Strafrahen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht, Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur eingangs erwähnten Vorlage. Die EVP begrüsst das Ansinnen, die Strafrahen der erwähnten Gesetze einer umfassenden Überprüfung bezüglich der Gewichtung der geschützten Rechtsgüter zu unterziehen. Aufgrund der umfangreichen Materie wird die EVP nachstehend selektiv zu einigen Fragen Stellung nehmen.

Höherer Strafrahen für Raser

Die EVP begrüsst insbesondere den höheren Strafrahen von neu fünf statt drei Jahren für die fahrlässige Tötung und die fahrlässige schwere Körperverletzung. Der damalige EVP-Nationalrat Ruedi Aeschbacher hat bereits 2006 und 2009 in parlamentarischen Initiativen festgestellt, dass der Strafrahen von drei Jahren den geschützten Rechtsgütern nicht gerecht werde und eine Anpassung gefordert. In Anlehnung an Aeschbachers Forderung (Pa. Iv. 09.449) regt die EVP an, auch den Strafrahen für die schwere Verletzung von Verkehrsregeln im Strassenverkehrsgesetz entsprechend zu erweitern, um insbesondere qualifizierte Überschreitungen der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeiten (Rasen) auch dann angemessen, d.h. härter bestrafen zu können, wenn dabei keine Menschen getötet oder verletzt worden sind.

Höhere Strafen bei Kinderpornografie

Ebenfalls begrüsst die EVP die höheren Maximalstrafen in Art. 135 (Gewaltdarstellungen) und Art. 197 (Pornografie), sofern sich die Widerhandlungen auf tatsächliche Gewalttätigkeiten bzw. sexuelle Handlungen mit Kindern beziehen. Zu bedenken gilt es hierbei aber auch, dass die Polizei über die entsprechenden Fahndungstechniken verfügen muss. Mit der neuen Strafprozessordnung fehlt der Polizei teilweise die rechtliche Grundlage für die verdeckte Fahndung nach Pädophilen im Internet. Dies wird seitens der EVP bemängelt.



EVP PEV

Evangelische Volkspartei · Parti Evangélique
Partito Evangelico · Partida Evangelica

Inzestverbot beibehalten

Mit grösstem Erstaunen nimmt die EVP Kenntnis vom Ansinnen des Bundesrates, das Inzestverbot aufzuheben und reibt sich die Augen ob seiner Argumentation. Die EVP sieht absolut keinen Grund zur Aufhebung des Inzestverbotes und plädiert für dessen Beibehaltung.

- Im Jahr 2000 hielt der Bundesrat das Inzestverbot sowohl zum Schutz der Familie wie auch aus genetischen Gründen nach wie vor für erforderlich. An diesen Rahmenbedingungen hat sich nichts geändert.
- Das Inzestverbot ist ergänzend und nicht in Konkurrenz zu den Artikeln 187 bis 191 (Sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Handlungen mit Abhängigen, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und Schändung) zu sehen. Selbstverständlich ist auch der sexuelle Missbrauch im Rahmen einer Stief-, Pflege- oder Adoptivbeziehung äusserst verwerflich. Doch das ist kein Argument zur Aufhebung von Artikel 213. Er kann den Behörden im Fall einer leiblichen Verwandtschaft den schwierigen Nachweis der Voraussetzungen gemäss Artikel 187 bis 191 ersparen.
- Völlig abenteuerlich ist der Hinweis, der Tatbestand des Inzests habe in der Praxis eine marginale Bedeutung und könne deshalb gestrichen werden. Das ist doch vielmehr Grund zur Freude angesichts der guten präventiven Wirkung dieser Strafnorm. Als überzeichnetes Beispiel: Es käme niemand auf die Idee, angesichts der vergleichsweise seltenen Mordfälle in der Schweiz könne auf die entsprechende Strafnorm verzichtet werden. Der Bundesrat sollte doch vielmehr froh sein, dass mit dem Inzestverbot eine Strafnorm besteht, bei der kein Vollzugsproblem besteht.
- Der Tatbestand in Artikel 213 ist entgegen den Ausführungen des Bundesrates sehr wohl dazu geeignet, den genetischen Risiken zu begegnen. Auch wenn der Beischlaf natürlich nicht notwendigerweise auch zur Schwangerschaft führt, nimmt doch die Geburt eines Kindes mit nachteiligen, genetischen Anlagen zumindest in Kauf, wer mit blutsverwandten Erwachsenen den Beischlaf ausübt.
- Schliesslich gibt es keine moralische Notwendigkeit und kein wie immer geartetes Bedürfnis, den einvernehmlichen Beischlaf zwischen blutsverwandten Erwachsenen zu legalisieren.

Die EVP ersucht die neue Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartementes sowie den Gesamtbundesrat eindringlichst, hier keine Schleusen zu öffnen und auf die unnötige und schlecht begründete Aufhebung des Inzestverbotes unbedingt zu verzichten.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen und für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

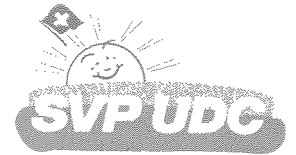
EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ (EVP)



Parteipräsident
Heiner Studer



Generalsekretär
Joel Blunier



Handwritten signature

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 10. Dezember 2010

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst die Stossrichtung des Vorentwurfs, lehnt ihn insgesamt aber als zu wenig konsequent ab. Die Vorlage bleibt auf halbem Weg stehen. Wenn die Gerichte – was der Bundesrat bestätigt – etwa bei Gewalt- und Sexualdelikten die gegebenen Strafraumen in der Regel nicht ausschöpfen, so muss diesem Umstand durch die Einführung von Mindeststrafen bzw. durch deren Anhebung begegnet werden. Die zögerliche Haltung des Bundesrates ist daher unverständlich. Aus Sicht der SVP ist es ebenfalls unstatthaft, unter dem Deckmantel der Harmonisierung die Strafdrohungen bei einer Reihe von Tatbeständen zu mildern. In diesem Sinne drängen sich etliche Korrekturen am Vorentwurf auf.

Bemerkungen und Kritik zu einzelnen Artikeln des VE:

- Die SVP unterstützt die höhere Strafdrohung für Art. 117 StGB (Fahrlässige Tötung). Ebenso ist zu begrüssen, dass Art. 116 StGB gestrichen werden soll. Eine Tötung ist nicht einfach deshalb weniger schlimm, weil das Kind gerade erst geboren wurde. Allfällige berechnete schuld mindernde Umstände können auch mit den generellen Bestimmungen im AT berücksichtigt werden.

- Art. 128 bis StGB: Von einer Reduktion der Strafdrohung bei „falschem Alarm“ ist unbedingt abzusehen.

Angesichts der Tatsache, dass in der Schweiz ein Unterbestand insbesondere an Polizeikräften zu beklagen ist, sollte falscher Alarm vielmehr schärfer bestraft werden.

- Art. 140 Ziff. 4 StGB: Eine Reduktion der Mindeststrafe beim qualifizierten Raub wird abgelehnt.

Es ist unsinnig, die Mindeststrafe für Raub zu senken, wenn das Opfer in Lebensgefahr gebracht wurde. Soll – gemäss bundesrätlichem Bericht – die Mindeststrafdrohung mit den Tatbeständen in Art. 184, 189 Abs. 3 und 190 Abs. 3 StGB koordiniert werden, so ist diese generell auf 5 Jahre anzuheben, handelt es sich bei allen Tatbeständen doch um sehr schwere Verbrechen.

- Art. 139 Ziff. 2, 144 Abs. 3, Art. 146 Abs. 2 und Art. 156 Abs. 2 StGB: Mindeststrafen von einem Jahr sind angemessen.

Es überzeugt nicht, die Mindeststrafe bei schwerer Sachbeschädigung oder gewerbsmässig begangener Erpressung zu senken. Ein Jahr als Mindeststrafandrohung ist angemessen. Der Koordinationsbedarf zu Art. 139 Ziff. 2 und Art. 146 Abs. 2 StGB und ganz allgemein zu gewerbsmässig begangenen Delikten ist dahingehend zu befriedigen, dass für gewerbsmässige Begehung generell eine Mindeststrafandrohung von einem Jahr festgelegt wird. Wer mit Kriminalität ein Auskommen zu generieren versucht, hat einen besonders ausgeprägten Deliktswillen und soll nicht durch milde Strafandrohungen geschützt werden. Angesichts der Einfachheit, in der Schweiz einer legalen Arbeit nachgehen zu können (unsere Arbeitslosenquote gehört zu den tiefsten weltweit), ist es nicht ansatzweise nachvollziehbar, dass jemand gewerbsmässig kriminell tätig sein muss. Eine ausgeprägte Abschreckung ist hier besonders wichtig: Wir wollen nicht, dass sich Menschen – nur weil sie möglicherweise auf legalen Weg nicht so viel verdienen – ihr Einkommen als Kriminelle aufpolieren.

- Art. 186 StGB: Eine Reduktion der Höchststrafe bei Hausfriedensbruch wird abgelehnt.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Hausfriedensbruch nur noch mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden soll. Die im Abstimmungskampf von den Gegnern der Ausschaffungsinitiative angeführten Bagatellisierungen des Einbruchdiebstahls finden sich auch im bundesrätlichen Bericht wieder. Die Höchststrafe ist zwingend bei drei Jahren zu belassen.

- Art. 187 und 190 StGB: Einführung bzw. Erhöhung der Mindeststrafe.

Die SVP verlangt, dass bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) eine Mindeststrafe eingeführt und dass diese bei der Vergewaltigung (Art. 190 StGB) angemessen erhöht

werden soll. Es ist nicht hinnehmbar, dass – wie aus der bundesrätlichen Antwort auf die Interpellation 10.3719 hervorgeht – beispielsweise im Jahr 2008 rund 70% aller Sexualstraftäter lediglich bedingte Freiheits- bzw. Geldstrafen erhalten haben.

- Art. 213 StGB: Am Inzestverbot ist festzuhalten.

Aufgrund der Seltenheit der zur Anzeige gebrachten Fälle will der Bundesrat das Verbot des Beischlafs unter Blutsverwandten und Geschwistern aufheben. Das ist inakzeptabel. Die kulturell und gesellschaftlich seit Jahrhunderten verankerte Ächtung des Inzests muss im Strafrecht adäquat zum Ausdruck kommen.

- Art. 33 Abs. 2 WG: Eine Verschärfung der Strafen bei fahrlässigen Verstössen gegen das Waffengesetz ist unangebracht.

Es handelt sich bei den aufgezählten Fällen um Verstösse ohne Deliktswissen- oder willen, weshalb eine Verschärfung der Straffolgen nicht angemessen ist.

- Art. 172bis StGB: Verbindungsbusse anstelle von Verbindungsgeldstrafe, falls die bedingte Geldstrafe im AT nicht gestrichen wird.

Die Frage, ob zusätzlich zur Freiheitsstrafe eine Verbindungsbusse oder Verbindungsgeldstrafe gesprochen werden soll, hat angesichts der Tatsache, dass die bedingte Geldstrafe gemäss VE zum Sanktionenrecht abgeschafft werden soll, etwas an Bedeutung verloren. Für den Fall, dass die bedingte Geldstrafe im AT-StGB erhalten bleiben soll, ist der Verbindungsbusse zwingend den Vorzug zu geben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Toni Brunner
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 10.12.10 / ET/ CG
VL Harmonisierung der Straf-
rahmen

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht

Vernehmlassungsantwort FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur oben genannten Vorlage danken wir. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis. Dabei beschränken wir uns weitgehend auf das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB), in der Gewissheit, dass die parallelen Normen des Militärstrafgesetzes (MStG) den Änderungen des StGB folgen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Notwendigkeit, den Tatbestandskatalog des StGB zu überarbeiten, unterliegt keinem Zweifel und wurde durch die FDP.Die Liberalen mehrfach gefordert. Einverstanden ist die FDP mit den fünf Stossrichtungen der Vorlage, die teilweise Anliegen erfolgreicher parlamentarischer Vorstösse unserer Fraktion aufnehmen, namentlich der Motion 06.3170 Schweizer und der Motion 08.3609 Fiala.

1.1. Überprüfen der Mindeststrafen

Mindeststrafen engen das Ermessen der Gerichte ein, sollten eher Ausnahmen bilden und vom Gesetzgeber entsprechend zurückhaltend eingefügt werden. Setzt er eine Mindeststrafe sehr hoch an, so schafft er die Gefahr, dass die Gerichte die mit der Mindeststrafe verknüpften Qualifikationsmerkmale strenger auslegen, um in Einzelfällen stossende Ergebnisse zu vermeiden. Das kann zu unerwünschten Verwerfungen führen; wir kommen bei der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) und beim qualifizierten Diebstahl (Art. 139 Ziff. 3 StGB) darauf zurück.

Richtig ist, die Mindeststrafen von 30 Tagessätzen zu tilgen.

1.2. Höchststrafen

Wir begrüssen das Anheben verschiedener Höchststrafen. Das erweitert den Ermessensspielraum der Gerichte und erleichtert ihnen, in einzelnen Fällen besonders schwerem Verschulden gerecht zu werden. Eine wesentliche Verschärfung der durchschnittlichen Urteilspraxis ist davon nicht zu erwarten.



1.3. Beseitigen von Unstimmigkeiten

Im Laufe der verschiedenen Revisionen entstanden allerhand Widersprüche. Die Vorlage sucht sie sachgerecht zu beheben, indem sie die systemwidrige Busse für Verbrechen und Vergehen abschafft, Strafandrohungen vergleichbarer Tatbestände harmonisiert, namentlich durch Gewerbsmässigkeit qualifizierte Vermögensdelikte und durch Grausamkeit qualifizierte Gewaltverbrechen sowie mehrere gemeingefährliche Delikte. Der Übersichtlichkeit des StGB dient das Zusammenlegen der Störung des Eisenbahnverkehrs mit jener des öffentlichen Verkehrs in Art. 237 revStGB ebenso wie das Kombinieren von Geldfälschung und –verfälschung in Art. rev240 StGB.

1.4. Verbindlichkeit der Formulierung

An Klarheit gebricht es dem heutigen StGB da und dort, indem es eine „Kann“-Formel verwendet, um den Gerichten einen bestimmten Entscheid vorzuschreiben. Hier verspricht die vorgeschlagene Revision die erwünschte Abhilfe.

1.5. Aufheben von Tatbeständen

Auch Straftatbestände können sich mit der Zeit als obsolet erweisen oder neue Bedeutung erlangen. Oder es fällt die Notwendigkeit weg, sie speziell aufzuführen. Letzteres gilt namentlich für die Kindestötung (Art. 116 StGB); der zu begrüssende Wegfall der Vorschrift bedeutet einzig, dass solche Vorgänge nach Massgabe der vorsätzlichen Tötungsdelikte (Art. 111 bis 113 StGB) zu beurteilen sind.

Grössere Vorsicht muss walten, wo es um die Abschaffung von Tatbeständen geht und der Gesetzgeber mit ihr verkündet, er halte ein bisher ausdrücklich verpöntes Verhalten nicht mehr für strafwürdig. In diesem Zusammenhang weckt die Vorlage Bedenken, da sie zu einseitig auf die statistische Urteilshäufigkeit abstellt, die als Wertmassstab wenig taugt. Trotzdem stimmen wir der Aufhebung der Tatbestände des Inzestes (Art. 213 StGB) und der rechtswidrigen Vereinigung (Art. 275^{ter}) zu. Anderen Streichungsvorschlägen ist hingegen zu widersprechen (siehe Kapitel 2).

2. Einzelne Artikel im Besonderen

2.1 Delikte gegen Leib und Leben

Die verschiedenen Korrekturen, die auf eine Harmonisierung verschiedener Strafraumen abzielen, leuchten ein.

In den letzten Jahren häufen sich auf unseren Strassen schwere Unfälle, die das Schlagwort von der „Raser“-Problematik heraufbeschworen. Die Gerichte begegneten ihr, indem sie mit dem Segen des Bundesgerichtes den Begriff des Eventualvorsatzes strapazierten und fehlbare Lenker wegen vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB) verurteilten. Wie der erläuternde Bericht darlegt, drängt sich als eine Konsequenz auf, die *Höchststrafe für fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB) von drei auf fünf Jahre anzuheben*. Dem stimmen wir zu. Dennoch bleibt ein Mangel, solange *grob regelwidriges und zugleich mutwillig risikoreiches Verhalten, welches den Reiz der Gefahr erzeugen soll*, kaum je den engen Voraussetzungen der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) genügt und erst im tragischen Ereignisfall geahndet werden kann. Wie die Interpellation 07.3460 Gutzwiller anregte, ist ein speziell auf dieses neuerdings verbreitete und keineswegs auf den Strassenverkehr beschränkte Verhalten zugeschnittener **neuer Gefährdungstatbestand** zu schaffen, allenfalls als Variante der erwähnten Gefährdung des Lebens. In seiner damaligen Interpellationsantwort sagte der Bundesrat für die jetzt anstehende Revision des StGB eine Prüfung zu, die aber im erläuternden Bericht keinen Niederschlag fand. Hier ist nachzubessern.

Auf **schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB)** steht heute mindestens eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen. Nichts einzuwenden ist gegen die Absicht, statt dieser Geldstrafe eine Freiheitsstrafe als Mindeststrafe zu nennen. Aus unserer Sicht *genügt indes ein Jahr als Mindeststrafe*. Die Vorlage nennt zwei Jahre, um den bedingten Aufschub oder Teilaufschub der Freiheitsstrafe auszuschliessen, wie der erläuternde Bericht anmerkt, ohne dafür einen überzeugenden Grund anzuführen. Die dort geschilderten schweren Fälle von Brutalität haben mit der unteren Grenze des Strafraumens nichts zu schaffen. Trotz dem medizinischen Fortschritt hängt mitunter stärker vom Zufall als vom Vorsatz und der Schuld des Täters ab, ob ein Angriff zu einer leichten oder zu einer schweren Körperverletzung führt. Wo im Einzelfall

ein stossendes Ergebnis droht, weichen ihnen die Gerichte mitunter durch entsprechende Auslegung weniger bestimmter Begriffe – in diesem Fall jenem der Schwere – aus, wie der erläuternde Bericht in anderem Zusammenhang auf Seite 17 ausführt; solche Entwicklungen sind nicht erwünscht.

Da bei der **einfachen Körperverletzung (Art. 123)** keine Mindeststrafe gilt, bedarf es keines speziellen Milderungsgrundes für den leichten Fall. Abs. 2 von Ziff. 1 ist darum in der Tat entbehrlich.

Dass die Vorlage **Gewaltdarstellungen in Artikel 135 revStGB** mit härteren Strafen und sehr differenziert begegnen will, ist vorbehaltlos zu unterstützen. Bedenken richten sich einzig gegen das an drei Stellen neu auftauchende Qualifikationsmerkmal, dass „die Gegenstände oder Vorführungen tatsächlich Gewalttätigkeiten mit Kindern zum Inhalt haben“. Auf den ersten Blick scheint das zu überzeugen, rührt doch die hohe Strafwürdigkeit daher, dass regelmässig wirklich Menschen, zumal wehrlose Kinder, für Darstellungen missbraucht und gequält werden. Ob das auf eine Film- oder Tonsequenz zutrifft, kann der ungeschulte Betrachter im Zeitalter der raffinierten Computeranimation kaum ausmachen. Weil der Vorsatz jedes Qualifikationsmerkmal abdecken muss, würden sich viele Beschuldigte auf eine Animation berufen, und die Strafverfolgungsbehörde müsste die Abwehrbehauptung widerlegen, unter erheblichen Schwierigkeiten. Daher taugt dieses Qualifikationsmerkmal nicht für einen griffigen Tatbestand. Entweder ist die Höchststrafe allgemein anzuheben, oder es ist ersatzweise ein anderes Qualifikationsmerkmal zu definieren.

2.2 Diebstahl (Art. 139 StGB)

Dass für **qualifizierten Diebstahl (Art. 139, Ziff. 2 und 3 StGB)** anstelle der heute geltenden Geldstrafen neu Freiheitsstrafen als *Mindeststrafen* definiert werden, sei nicht bestritten. Allerdings greifen die Vorschläge sehr hoch. Verüben beispielsweise zwei junge Erwachsene gemeinsam einen Ladendiebstahl, so hängt von der Annahme des Richters, dass sie im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 revStGB eine Bande bildeten, ab, ob sie mit einer einfachen Busse wegen eines „geringfügigen Vermögensdeliktes“ (Art. 139 in Verbindung mit Art. 172^{ter} StGB) davon kommen oder mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe gewärtigen. Ein solches Dilemma regt, wie der erläuternde Bericht in anderem Zusammenhang auf Seite 17 ausführt, den Richter an, den Begriff der Bande möglichst restriktiv auszulegen, was den kriminalpolitischen Zweck der Revision in Frage stellt. Wir betrachten eine *Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten* als angemessen für sämtliche Spielarten des qualifizierten Diebstahls. Gesetzestechnisch würde das ermöglichen, die Ziffern 2 und 3 zu verschmelzen.

2.3 Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)

Wenn der erläuternde Bericht dem Hausfriedensbruch „Bagatelldelikt“ beimisst, würden ihm die meisten Einbruchsoffer entschieden widersprechen. Sie empfinden gerade den Hausfriedensbruch häufig als schwere Störung der Privat- und Intimsphäre, stärker als den damit verbundenen Diebstahl oder als Sachbeschädigungen. Daher ist die die *zweijährige Höchststrafe beizubehalten* und keineswegs zu halbieren.

2.4 Sexualdelikte

Dass die Vorlage verschiedene Mindeststrafen deutlich anhebt, scheint uns richtig, weil es in der Tat dem Anschein vorzubeugen gilt, es handle sich bei den durch umfassenden kriminellen Vorsatz gedeckten Taten um „Kavaliersdelikte“, wie der Erläuternde Bericht ausführt. – Das trifft hingegen nicht gleichermaßen zu auf **sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)**, sofern der Täter im Sinne von **Ziffer 4** pflichtwidrig unvorsichtig annimmt, das Opfer zähle mehr als 16 Jahre. Hier möchte die Vorlage mindestens Freiheitsstrafe vorschreiben und daher die bisher mögliche Geldstrafe ausschliessen. Die Gerichte legen an den „**fahrlässigen**“ **Irrtum über das Schutzalter** zu Recht einen strengen Massstab an. Wo sie einem Beschuldigten dieses privilegierende Merkmal zugestehen, handelt es sich mitunter um Fälle, die auch wegen des Verhaltens des Opfers nach keiner Freiheitsstrafe rufen. Daher empfehlen wir, an der bisher für Art. 187 Ziff. 4 geltenden *Mindeststrafe festzuhalten*.

Mit Nachdruck unterstützen wir die strengere Fassung des Tatbestandes der verbotenen **Pornografie (Art. 197 StGB)**. Wie bei Art. 135 revStGB (Kap. 2.1) ausgeführt, hegen wir Bedenken gegen das an drei Stellen neu auftauchende Qualifikationsmerkmal, dass „die Gegenstände oder Vorführungen tatsächlich sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben“. Dieses Qualifikationsmerkmal taugt auch hier nicht

für einen griffigen Tatbestand. Entweder ist die Höchststrafe allgemein anzuheben oder es ist ersatzweise ein anderes Qualifikationsmerkmal zu definieren.

2.5 Selbstverschuldete Unzurechnungsfähigkeit (Art. 263 StGB)

Aus vorwiegend dogmatischen Gründen soll der Tatbestand laut Vorlage aus dem StGB verschwinden. Ob diese dogmatischen Bedenken wirklich zutreffen, kann hier offen bleiben; immerhin kennt auch unser Recht den „Gefahrensatz“, wonach jedermann verpflichtet ist, zu verhindern, dass ein von ihm geschaffenes Risiko eintritt. Aus kriminalpolitischen Erwägungen *halten* wir im Zeitalter der absichtlichen Rauschtrinkerei *an dem Tatbestand fest*. Abgesehen von der Fragwürdigkeit statistischer Argumente erscheint uns der im erläuternden Bericht genannte Durchschnitt von jährlich 36 Urteilen nicht vernachlässigbar zu sein.

2.6 Delikte gegen Staat und Landesverteidigung (und Art. 331 StGB)

Auch hier können wir den verschiedenen Präzisierungen und Justierungen beipflichten, allerdings mit einer Ausnahme: Den Vorschlag, die Art. 276 (Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten), Art. 278 (Störung des Militärdienstes) und Art. 331 (Unbefugtes Tragen der militärischen Uniform) aus dem Strafgesetzbuch zu streichen, begründet der erläuternde Bericht namentlich damit, sie seien entbehrlich, weil sie nur in Friedenszeiten zum Zuge kämen und in Kriegszeiten auch Zivilpersonen nach dem Militärstrafgesetz beurteilt würden. Im Zuge der laufenden Überprüfung der Militärgerichtsbarkeit dürfte gerade die Frage demnächst eine grössere Rolle spielen, ob für Zivilpersonen weiterhin Militärstrafrecht gelten solle. Daher empfehlen wir, *zurzeit von der Aufhebung der drei Tatbestände abzusehen*. Vertreten lässt sich hingegen die Aufhebung von Art. 277 StGB (Fälschung von Aufgebots- und Weisungen), weil zumal seit Einführung eines neuen Mobilisierungssystems ersatzweise Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) oder allenfalls Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB) anwendbar würde.

2.7 Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286)

Hier hat sich als redaktionelles Versehen eingeschlichen, dass das neu durch das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST) vom 18. Juni 2010 eingefügte zweite Lemma vergessen ging.

3. Fazit

Insgesamt unterstützt die *FDP.Die Liberalen* die Vorlage überzeugt. Sie ist aber dermassen weitgespannt, dass sich an vielen Stellen kritische Prüfung und Nachbesserungen aufdrängen, wie oben im Kapitel 2 ausgeführt. Wir bitten darum, bei der Redaktion der Botschaft darauf die nötige Sorgfalt zu verwenden, damit nicht schon in wenigen Jahren neue Garantiearbeiten am StGB nötig werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



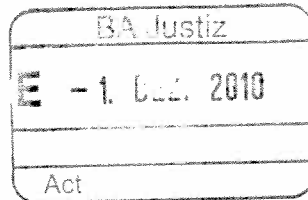
Fulvio Pelli
Nationalrat

Der Generalsekretär



Stefan Brupbacher

CVP Schweiz



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Bern, 29. November 2010

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafrechtsgesetz, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 8. September 2010 wurden wir eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens lassen Ihnen hiermit gerne unsere Antwort zukommen.

Allgemeine Bemerkungen

Nachdem das StGB immer wieder Teilrevisionen unterzogen wurde, die sich auf bestimmte Deliktgruppen oder Einzelthemen bezogen, ist eine „Querschnittsrevision“, die sich die Kohärenz der Strafrahmen durch das ganze StGB hindurch zum Ziel setzt, sicher legitim und angebracht. Wir begrüßen deshalb grundsätzlich eine solche Revision. Es sind aber auch die Grenzen und Risiken eines solchen Vorhabens zu bedenken:

- a) Eine solch breite Revision kann vertiefte Revisionen in Gebieten, wo sich besondere Probleme stellen, nicht ersetzen. Dies gilt insbesondere für Gewalt- und Sexualdelikte, bei denen die CVP in den vergangenen Jahren wiederholt Strafbestimmungen verlangt hat, welche eine gewisse Abschreckungswirkung entfalten. Dies macht aber auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit Tatbestandsumschreibungen, Qualifikationen und Privilegierungen nötig, die vermutlich über den Rahmen einer „Querschnittsrevision“ hinausgehen. Die vorliegende Revision darf deshalb nicht als Argument gegen solche vertieften Revisionen dienen.
- b) Es besteht die Gefahr, dass einzelne Strafbestimmungen ohne vertiefte Analyse vorschnell abgeschafft werden.
- c) Erhöhungen von Mindeststrafen werden begründet, dass damit die Gewährung des bedingten Strafvollzugs ausgeschlossen werde. Losgelöst davon, dass die Erhöhung im Einzelfall gerechtfertigt sein mag, ist diese Argumentation störend. Wie wir in unserer Stellungnahme zur Änderung des Sanktionenrechts dargelegt haben, ist die Frage der Gewährung des bedingten Strafvollzugs grundsätzlich zu überdenken. Der bedingte Strafvollzug sollte auch dann nicht zum Regelfall werden, wenn die Dauer der Freiheitsstrafe die Limite für die Gewährung nicht überschreitet. Bis zur jüngsten

Revision des Strafgesetzbuches konnte ein Richter den bedingten Strafvollzug nur gewähren, wenn eine gute Prognose hinsichtlich des künftigen Verhaltens des Täters erwiesen war. War eine positive Bescheinigung über das zukünftige Verhalten eines Täters nicht möglich, konnte der bedingte Strafvollzug nicht gewährt werden. Mit der Revision des Strafrechts im Jahr 2007 fiel die Voraussetzung einer guten Prognose für den bedingten Strafvollzug weg. Seither wird der bedingte Strafvollzug gewährt, wenn eine schlechte Prognose nicht erwiesen ist. Diese Umkehrung der Beweislast hat die Hürden für unbedingte Strafen massiv erhöht. Erschwerend kommt hinzu, dass entfernte Einträge im Strafregister für die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges nicht mehr berücksichtigt werden dürfen (Art. 369). Die Motion Bischof (10.3589) verlangt die Änderung von Art. 42 und Art. 369, damit die neuen höheren Hürden für den unbedingten Strafvollzug wieder beseitigt werden.

Des Weiteren möchte die CVP Schweiz noch auf zwei weitere Anliegen hinweisen:

- Ab Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) (voraussichtlich am 1. Januar 2011) wird die Staatsanwaltschaft die meisten Delikte in Eigenregie durch schriftlichen Strafbefehl erledigen können. Erfahrungen aus einzelnen Kantonen zeigen, dass mit diesem System die ausgesprochenen Strafen dramatisch sinken (um etwa drei Viertel). Das Strafbefehlsverfahren bezweckt die Verfahrensbeschleunigung und die Kostensenkung. Für gewisse Delikte ist dieses Verfahren effizient, in bestimmten Fällen von Gewaltdelikten muss es wieder durch ein ordentliches Gerichtsverfahren ersetzt werden können (spezial- und generalpräventive Wirkung, Denkkettelfunktion, Visibilität der Justiz in der Öffentlichkeit). Deshalb verlangt die Motion Bischof (09.3494), dass bei vorsätzlich begangenen Gewaltdelikten, schweren Sexualdelikten (namentlich mit Kindern), einer schweren Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (namentlich schwere Raserfälle), bei einem ähnlichen Angriff auf Leib und Leben oder wenn die Staatsanwaltschaft zur Auffassung gelangt, dass sich das Strafverfahren sonst nicht zur Erledigung mit Strafbefehl eignet, eine ordentliche Gerichtsverhandlung wieder vorgeschrieben wird.
- Die CVP hat im November 2010 auf die Chancen und Risiken des Internets aufmerksam gemacht. In diesem Zusammenhang ist es enorm wichtig, dass auch das Strafrecht mit den technologischen Entwicklungen Schritt hält. Straftatbestände müssen den veränderten Gegebenheiten angepasst oder neu entwickelt werden (Digitaler Hausfriedensbruch, verdeckte Ermittlungen im Internet, Strafandrohung bei Verbreitung und Konsum von gewaltverherrlichenden Inhalten oder pornographischen Darstellungen mit Kindern).

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 117 und Art. 125 Abs. 2

Die CVP Schweiz ist damit einverstanden, dass bei der fahrlässigen Tötung und bei der fahrlässigen schweren Körperverletzung die Höchststrafen von drei auf fünf Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden. Dem Bedürfnis in der Bevölkerung nach strengeren Strafen wird damit Rechnung getragen. Zudem wird so die Unterscheidung zwischen fahrlässiger und eventualvorsätzlicher Tötung relativiert.

Art. 122, 123 Schwere Körperverletzung

Wir können den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen. Sie dürften das sein, was im Rahmen einer Querschnittsrevision hier verbessert werden kann und entsprechen einer Forderung der CVP (Mo. 10.3434 Hochreutener). Dagegen machen wir darauf aufmerksam, dass der ganze Bereich (Tätlichkeit, Einfache Körperverletzung, Schwere Körperverletzung) einer vertieften Betrachtung bedarf. Gerade bei Banden von Jugendlichen ist hier oft eine Eskalation über einen Zeitraum hinweg festzustellen, die von Tätlichkeiten über immer intensivere Formen der Einfachen Körperverletzung bis zur Schwere Körperverletzung führen kann. Wie im Bericht richtigerweise festgestellt wird, werden aufgrund des medizinischen Fortschritts heute Sachverhalte als Einfache Körperverletzung betrachtet, die früher als Schwere Körperverletzung eingestuft wurden. Damit nimmt aber nicht der Unrechtsgehalt der schweren Körperverletzungen zu, sondern es werden auch Sachverhalte mit grösserem Unrechtsgehalt zu einfachen Körperverletzungen. Das Spektrum der Taten, die unter Art. 123 gefasst werden, hat sich erweitert. Es wäre deshalb zu prüfen, ob hier nicht den Gerichten – z. B. durch die Schaffung gewisser qualifizierter Tatbestände – Leitplanken mitgegeben werden sollten.

Art. 133 Abs. 1 Raufhandel

Die CVP Schweiz unterstützt die Anhebung der Höchststrafe bei Raufhandel auf fünf Jahre. Die Diskrepanz zwischen in der angedrohten Höchststrafe von Angriff und Raufhandel wird somit aufgehoben, was konsequent ist.

Art. 143^{bis} Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

Diese Bestimmung wurde dem Hausfriedensbruch nachempfunden. Die CVP begrüsst ausdrücklich die Schaffung der Straftat des „Digitalen Hausfriedensbruchs“ und die Angleichung an die europäische Cybercrime Convention. Eine Forderung der CVP wird damit erfüllt.

Art. 155, 156, 157, 160

Die CVP unterstützt die einheitliche Mindeststrafe bei Warenfälschung, Erpressung, Wucher und Hehlerei bei 6 Monaten Freiheitsstrafe.

Art. 188 Ziff. 2

Die CVP begrüsst die Streichung der Ziffer 2 in Absatz zwei. Wie in der Vorlage argumentiert, ist nicht einzusehen, wieso von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung abzusehen ist, wenn die verletzte Person mit dem Täter die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist. Diese Bestimmung hat den Täter und nicht das Opfer geschützt.

Art. 135 und Art. 197 Pornographie

In Art. 197 Ziff. 3^{bis} (neu) wird der Konsum von harter Pornographie, insbesondere Kinderpornographie, geregelt. Gleiches gilt für den Konsum von grausamen Gewalttätigkeiten. Dies entspricht einer Forderung der CVP Mo. 06.3554 Hochreutener

„Ausdehnung der Motion Schweiger auf Gewaltdarstellungen“ und Mo. 09.3807 Amherd
„Wirksamer Jugendmedienschutz im Bereich von Gewaltdarstellungen“.

Streichung von Art. 213 Inzest

Die Streichung von Art. 213 betreffend die Inzest ist nicht tolerierbar. Auch wenn der Tatbestand des Inzests in der Statistik eine marginale Bedeutung einnimmt und in der Praxis relevante Fälle von Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch ihre Eltern in anderen Straftatbeständen abgedeckt werden, ist die Inzest nach wie vor ein Thema in der Gesellschaft. Aus Sicht der CVP Schweiz gibt es keinen Grund, diesen Artikel zu streichen.

Traditionellerweise wird die Strafbarkeit des Inzests auf zweierlei Art begründet:

1. Mit dem Schutz der sozialen Institution der Familie (Inzesttabu bzw. Exogamiegebot für die Kinder)
2. Eugenisch

Richtigerweise wird im Begleitbericht die eugenische Begründung als untauglich kritisiert. Dagegen halten wir den Schutz der sozialen Institution Familie nach wie vor für dringend geboten, weshalb wir eine Streichung ablehnen. Dagegen ist die Kritik im Begleitbericht insofern berechtigt, als sie auf das Problem der nicht-blutsverwandten Familienmitglieder hinweist. Wenn man daraus Konsequenzen ziehen will, wäre allerdings nicht eine Streichung, sondern eine vertiefte Prüfung der Umschreibung des Tatbestandes mit klarer Ausrichtung auf den Schutz der sozialen Institution Familie angebracht.

Art. 263 Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Die Kritik an dieser Bestimmung ist uns wohlbekannt und wir halten sie auch keineswegs für theoretisch unbegründet. Dagegen meinen wir, dass ihre Abschaffung doch einer etwas vertiefteren Prüfung der praktischen Auswirkungen bedarf. Wir nehmen das Beispiel dass A sich betrinkt und nachher gegen B eine Körperverletzung begeht. Es sind drei exemplarische Fälle denkbar:

- a) A wollte bereits vorher B verletzen und hat sich Mut angetrunken. Das geht nach Actio libera in causa und Art. 263 kommt gar nicht zum Zug.
- b) A betrinkt sich und trifft zufällig auf B, den er nicht kennt. Infolge des Rausches schlägt er ihn zusammen. A ist vorher noch nie nach Alkoholgenuss gewalttätig geworden. Hier ist eine Verurteilung nach Art. 263 unter dem Gesichtspunkt des Schuldstrafrechts tatsächlich störend.
- c) A weiss, dass er unter Alkoholeinfluss gewalttätig wird, betrinkt sich trotzdem und schlägt B zusammen. Hier müsste eine strafrechtliche Sanktion möglich sein.

Es wäre zu prüfen, wie mit Fällen gemäss Bst. c umzugehen wäre. Wir denken hier nicht nur an übermässigen Alkoholgenuss, sondern auch an illegale Drogen oder umgekehrt an die bewusste Nichteinnahme von Medikamenten im Rahmen einer gerichtlich verordneten Therapie.

Art. 260quater, 275bis, 275ter, 276, 296, 297, 298

Die oben genannten Bestimmungen scheinen uns aufgrund bestimmter historischer Erfahrungen entstanden zu sein. Sie entspringen dem Bestreben, Gefährdungen der inneren und äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft durch gewaltbereite und extremistische Gruppen im Inland, anderer Staaten und die Verschärfung internationaler Spannungen (Art.

296, 298) strafrechtlich entgegentreten zu können. Wir widersetzen uns nicht definitiv den vorgeschlagenen Änderungen. Wir geben aber zu bedenken, dass es in der Natur solcher Bestimmungen liegt, dass sie während langer Zeit, von der wir hoffen, dass sie noch lange andauert, nicht oder nur mit sehr geringen Strafen zur Anwendung kommen. Sie sind aber Waffen des demokratischen Rechtsstaates, der auf solche strafrechtlichen Abwehrmittel in kritischen Situationen angewiesen sein kann. Wir erachten es deshalb als nötig, dass diese Änderungen auch unter der Annahme möglicher Extremsituationen noch einmal überprüft und unter diesem Gesichtspunkt begründet werden.

Weitere Bemerkungen

Die Mindeststrafe in Art. 187 (Sexuelle Handlungen mit Kindern) und Art. 190 (Vergewaltigung) wird nicht erhöht. Um deutlich zu machen, dass es sich bei den Artikeln 187 bis 189, 191, 193 und 195 nicht um Kavaliersdelikte handelt, sollen keine Geldstrafen, sondern nur noch Freiheitsstrafen ausgesprochen werden können. Die CVP ist damit einverstanden. Nach mehreren Revisionen – die teilweise in entgegengesetzten Richtungen verliefen, hat man jetzt eine nicht ideale, aber praktikable Lösung im Gesetz. Das Problem ist der Widerspruch zwischen der eindeutigen Konstellation Erwachsener mit Kind (Täter 40, Opfer 14) und der Konstellation Jugendliebe (Täter 17, Opfer 14). Praktisch kommt hinzu, dass bei einer zu hohen Mindeststrafe kaum mehr Schuldsprüche erfolgen. Die Beweisführung ist da naturgemäss schwierig.

Art. 113 Totschlag

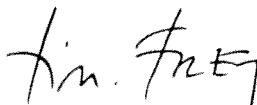
Dieser privilegierte Tatbestand innerhalb der Tötungsdelikte kommt heute kaum zur Anwendung. Möglicherweise wäre hier einmal die ganze „Leiter“ anzuschauen und der Totschlag neu zu definieren. Vielleicht wäre er auch ganz zu streichen. Das sollte aber nicht in einer Querschnittsrevision geschehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ



Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz



Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz